Wien, Donnerstag, den 10. September 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Erfindung der Gypssärge, ein Fortschritt auf dem Gebiete der Leichenbestattung.

Angesichts der immer mehr um sich greifenden Bestrebungen zur Einführung der Feuerbestattung, welche bereits in mehreren Städten des Continents, wie Gotha, Dresden, Mailand 2c., zur Einführung der facultativen Leichenbestattung auf diesem Wege geführt haben, dürfte es von Interesse sein, auch der angeregten, den bisherigen Traditionen entsprechenderen Bestattungsart durch Anwendung von Gypssärgen Beachtung zu schenken, deren Wesen und Vorzüge in dem nachstehend zum Abdrucke gebrachten, unter dem obigen Titel in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" erschienenen Abhandlung Waidele's niedergelegt sind:

Das Ergebniß der wissenschaftlichen Forschungen läßt erkennen, daß weder die allgemeine Einführung der Leichenverbrennung, noch ein gänzliches Aufgeben unserer üblichen Bestattungsweise nothwendig oder vielleicht Jedes für sich nicht gut durchführbar ist. Indessen scheint daraus das Bestreben hervorzugehen, die von den Anhängern der Leichenverbrennung von dieser erhofften Vortheile dem althergebrachten Leichenbestattungsverfahren ebenfalls zu Theil werden zu lassen, um die mit letzterem verbundenen hygienischen Nachtheile zu beseitigen, ohne die Leichenbestattung selber gerade abschaffen zu müssen. Es dürfte vielmehr mit Bestimmtheit anzunehmen sein, daß die seit vielen Jahrhunderten durch Religion, Sitte und Gesetz geheiligte Bestattungsweise, die Leichen gestorbener Menschen in Särgen unter die Erde zu bringen, auch noch ferner beibehalten wird.

Zu diesem Zwecke werden vorzugsweise und fast ausschließlich Särge aus verschiedenartigen Hölzern, theils aus gesundem harten, theils aus schlechtem oder zu schwachem Holze hergestellt und gerade in der Verwendung der Holzsärge mit ihren mancherlei wunden Punkten dürfte zum großen Theile die Ursache vieler gegen unsere jetzige Leichenbestattungsweise geltend gemachten Vorwürfe mit zu suchen sein.

Im sanitären Interesse scheint die Erfindung der patentirten Gypssärge mit Metall oder mit Holzumlagen alle Beachtung zu verdienen. Die Haupteigenschaften eines hierzu geeigneten Gypses bestehen wesentlich in dem gleichmäßigen Abbinden und Erhärten und darin, daß derselbe eine große Festigkeit erhält. Zwischen dem Gyps, den die Maurer verarbeiten, und demjenigen, der zu Särgen verwendet wird, besteht aber ein ganz gewaltiger Unterschied, sowohl in Betreff der Qualität als auch bezüglich des Preises.

Die ästhetischen Gründe, welche für die Leichenverbrennung seitens der Anhänger derselben vorgebracht werden, concentriren sich hauptsächlich darin, daß man hervorhebt, welcher Ekel und Abscheu in zartbesaiteten Gemüthern erregt wird, wenn bei unserer üblichen Bestattungsweise Verwesungs- und Fäulnißvorgänge der Leichen schon vor dem Begräbniß stattfinden, ferner, daß die Leichen in den Gräbern von den Würmern zernagt werden u. s. w. Nun, es mag an diesen Gründen so viel oder so wenig Wahres sein: Thatsache ist, daß die Holzsärge im Allgemeinen nicht so dicht gearbeitet werden, daß für den Fall eines sehr frühen Eintrittes des Verwesungsprocesses nichts durchlaufen könnte. Fälle, wo die Leichen, wie man zu sagen pflegt, „auslaufen", ereignen sich nicht selten; ebenfalls nicht selten dürfte es sich ereignet haben, daß die den Leichenwagen umgebenden Begleiter den jedenfalls nicht angenehmen Anblick des Herauslaufens von faulender und übelriechender Flüssigkeit aus dem Sarge erlebt haben. So wenig derartige Vorkommnisse bei Holzsärgen ganz und gar zu vermeiden sein werden, namentlich bei den billigeren, so unmöglich ist ein solches Vorkommniß bei Gypssärgen, da jedes Ober- und jedes Untertheil für sich aus einem Guß, also ohne jede Fuge gemacht wird. Das in jeder Beziehung solid construirte Eisengestell ist so fest vernietet, daß selbst, wenn es denkbar wäre, der Gyps bekäme durch irgendwelchen Unfall Risse, doch niemals solche Fugen entstehen können, die ein Durchlaufen von Flüssigkeit möglich machten; — denn der Gyps ist mit dem Drahtgeflechte so fest verbunden, daß die einzelnen gerissenen Stücke stets in ihrer durch den Guß erhaltenen Lage festgehalten werden. Solche Unfälle kommen aber wohl kaum vor; denn es müßten schon recht schwere, wuchtige Körper auf einen, die Leiche enthaltenden Sarg während des Transportes desselben fallen, wodurch aber in gleichem Falle ein Holzsarg entschieden schlimmer zugerichtet werden würde. Ferner ist auch noch auf die Porosität des Gypses hinzuweisen, in Folge dessen derselbe im Stande ist, große Mengen Feuchtigkeit in sich aufzusaugen (Absorption), so daß also ein Herauslaufen derartiger faulender Flüssigkeit aus einem Gypssarge absolut unmöglich ist.

Das eiserne Gestell in Verbindung mit dem sehr hart werdenden Gypsmaterial verleiht den Gypssärgen eine so außerordentliche Festigkeit und Widerstandsfähigkeit, daß ein Zerbrechen eines Gypssarges beim Hantiren und Transportiren geradezu unmöglich ist; aus dem gleichen Grunde sind Gypssärge im Stande, darauf lastenden Erdmassen größeren Widerstand zu leisten, als Holzsärge dies vermögen. Die Gypssärge besitzen auch eine entschieden größere Widerstandsfähigkeit gegen Feuchtigkeit, als Särge aus leichtverfaulendem Holze, welche Eigenschaft in Verbindung mit der vollkommenen Dichtheit eines Gyps-

sarges kein unwesentlicher Vorzug vor den Holzsärgen ist, namentlich bei überhaupt feucht gelegenen Kirchhöfen.

Einen ferneren Vorzug haben die Gypssärge vor den Holzsärgen durch die größere Eleganz und Sauberkeit. Die Eigenschaft des Gypses, sich gießen zu lassen, macht es möglich, die Formtheile mit den reichsten ornamentalen Verzierungen zu versehen. Je nach der Ausführung der Gußform kann man einfache und billige, oder feinere und reich ornamentirte, theuere Gypssärge herstellen. Die Sauberkeit und Glätte, in Verbindung mit der Art der Kehlung und Ornamentirung, welche der aus der Form kommende Gypssarg zeigt, läßt die darauf gebrachten Farben ganz bedeutend sauberer und wirkungsvoller erscheinen, als dies bei den gehobelten oder ungehobelten Holzsärgen der Fall ist. Die auf eine Gypssargwandung gestrichene Oelfarbe zeigt schon beim ersten Anstriche einen so schönen Glanz, daß es fast überflüssig wäre, diese Särge zu lackiren.

Alle diese Momente machen es bei einer größeren geregelten Fabrication möglich, für jedenfalls nicht höhere Preise, als solche für gleichartige Holzsärge gezahlt werden, stets feinere und elegantere Gypssärge liefern zu können, oder mit anderen Worten: — bei ganz gleicher Größe und Ausstattung in den Kehlungen und in der Decoration werden Gypssärge nicht theurer als Holzsärge und dazu haben die Gypssärge die große Haltbarkeit, Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen Erdmassen und Feuchtigkeit und die vorzüglichste Dichtigkeit in Folge Beseitigung jeglicher Fugen vor den Holzsärgen voraus.

Erwähnt sei hier noch, daß der Gyps alle Farben annimmt, wodurch es möglich ist, alle Holzarten, als helleichen-, antikeichen-, Nußbaum-, Jaccaranda-, Mahagoni- und Palisanderholz und bei Anwendung von Silber-, Gold- oder Kupferbroncen die Metallsärge in jeder Beziehung nachahmen zu können. Auch lassen sich die Gypssärge sehr schön poliren, so daß durch schwarze Politur das Ebenholz ausgezeichnet zu imitiren ist.

Was das Gewicht der Gypssärge anbelangt, so sind dieselben im Allgemeinen nicht schwerer, als gute tannene Holzsärge. Eichenholz ist bekanntlich ungefähr nochmal so schwer als Tannenholz, also würden eichene Holzsärge entschieden schwerer sein, als Gypssärge. Ein weiterer Vortheil der Gypssärge liegt in der Verminderung des Holzverbrauches. Die Holzbestände aber sind vielfach so gelichtet, daß eine continuirliche Steigerung der Holzpreise nicht ausbleiben kann. Gyps ist an und für sich billiger als Holz und noch in ungeheueren Quantitäten in der Erde vorhanden; er findet auf diese Weise eine ausgedehntere und angemessene Verwendung und wird derselbe nach Verwendung zu Gypssärgen gewissermaßen wider dahin zurückgeführt, wohin ihm sein Platz von der Natur ursprünglich angewiesen war.

In hygienischer Beziehung ist zu beachten, daß die Gypssärge die bei einer Verwesung entstehenden Gase in sich aufsaugen. Der Gyps — als schwefelsaurer Kalk — besitzt die Eigenschaft, das bei der Fäulniß oder Verwesung organischer Körper sich entwickelnde leichtflüchtige Gas, nämlich kohlensaures Ammoniak, chemisch zu verändern, indem letzteres in schwefelsaures Ammoniak, saures Ammoniak übergeführt wird, welches bei gewöhnlicher Temperatur sich nicht verflüchtigt.

Zum Nachweis, daß das leichtflüchtige, übelriechende kohlensaure Ammoniak nachtheilig für lebende Wesen ist, dürfte es wohl genügen, auf die vielfach vorgekommenen Fälle aufmerksam zu machen, in denen z. B. Pferde erkrankten, die in sehr dunstigen Ställen standen, wo durch Zersetzung von Excrementen oft die Ansammlung von kohlensaurem Ammoniak in der Luft so hoch steigt, daß den Augen Thränen erpreßt werden. So erklärlich es daher ist, daß das Verwesungsgas den Thieren durch den fortdauernden Reiz der Schleimhäute nachtheilig werden kann, so überraschend ist hier die Wirkung des Gypses. Das Streuen von Gyps in Stallungen, wo sonst ein stark ammoniakalischer Geruch herrschte, läßt den letzteren fast augenblicklich verschwinden und erzeugt hiedurch eine Luftbeschaffenheit von einer Reinheit, daß man glauben sollte, sich nicht in demselben Raum zu befinden.

Durch die Versuche des Herrn Sanitäsrath Dr. Schulz ist nachgewiesen, daß die Verwesung in Gypssärgen in wünschenswerther Weise von statten geht und hiedurch werden also die hie und da aufgetretenen Vermuthungen, die Leichen könnten mumificirt werden, vollständig widerlegt. Endlich ist auch der Beweis geliefert, daß die Gypssärge absolut dicht sind und von der faulenden Flüssigkeit nichts durchdringen kann.

Nachdem die Spaltpilze als Erreger der ammoniakalischen Fäulniß erkannt sind und als Träger der contagiösen, miasmatischen und Malariakrankheiten betrachtet werden, wird die Leiche, sobald sie erst 7—8 Fuß unter der Erde in zweckmäßiger Bodenbeschaffenheit geborgen, von den Aerzten nicht mehr gefürchtet. Unheil bringt sie nur, so lange sie über der Erde ist; und dies kann die Feuerbestattung ebenso wenig abwenden, wie die Beerdigung, da sie wie diese erst drei Mal 24 Stunden nach constatirtem Tode ausgeführt werden darf. Durch die lange Anwesenheit der Leiche in dem Sterbehause kann die Gesundheit der Ueberlebenden in hohem Grade gefährdet werden, zumal wenn der Tod die Folge einer infectiösen Krankheit war.

„Wodurch nun kann die Leiche über der Erde Unheil bringen?" — Wenn stickstoffhaltige organische Substanzen faulen, so wird der größte Theil des Stickstoffes dieser Materialien in Ammoniak oder ammoniakähnliche Verbindungen übergeführt. Zu einem gewissen Theile werden jedoch die Stickstoffverbindungen bei der Fäulniß durch eine tiefer eingreifende Zersetzung so weit zerstört, daß Stickstoff in Gasform dabei in Freiheit gesetzt wird. Aus Untersuchungen von Koenig und Kiesow ist nun aber festgestellt, daß der Gyps, welcher faulenden stickstoffhaltigen Substanzen zugesetzt wird, die Zersetzung in der Richtung verändert, daß kein gasförmiger Stickstoff verloren geht, was bei demselben Vorgange ohne Gypszusatz der Fall ist (Märcker). Hiernach würde also bei der Fäulniß stickstoffhältiger Materialien die Ausscheidung von freiem Stickstoff stattfinden und dieser Vorgang dürfte vermuthlich der Grund dafür sein, daß die Leichen durch Ausdünstung anderen lebenden Wesen nachtheilig werden können; — eine fernere Gefahr liegt wohl in der Möglichkeit von Ansteckungen in Folge der Uebertragbarkeit der Spaltpilze. Durch die Gypssärge aber wird 1. der Eintritt der Verwesung, wenn die Leiche im Gypssarge liegt, etwas verzögert; 2. werden die Verwesungsgase durch den Gyps des Sarges absorbirt, bezw. chemisch verändert und also unschädlich gemacht und 3. sind die Gypssärge, wie nachgewiesen ist, so dicht, daß nichts durch kann, also auch eine Uebertragbarkeit der ansteckenden Stoffe nicht möglich ist, wenn die Leiche sofort nach eingetretenem Tode in den Gypssarg gelegt wird, was ja geschehen kann, da derartige Särge stets vorräthig gehalten werden müssen, also nicht erst nach Eintritt des Todesfalles angefertigt werden brauchen.

Die Dichtheit der Gypssärge verhindert ein Durchlaufen der faulenden Flüssigkeit, welche auch Veranlassung sein kann, daß die Leichen über der Erde Unheil stiften.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Holzsärge feuchte Spuren ihrer Anwesenheit in der Leichenhalle hinterlassen haben. Man hat beobachtet, daß an heißen Sommertagen eine Unzahl Fliegen auf solcher aus Holzsärgen herauslaufenden Flüssigkeit saßen und dieselbe aufsogen. Wie leicht ist es nun möglich, daß Menschen von solchen Fliegen gestochen werden, wie leicht können auf diese Weise Uebertragungen von Leichengift stattfinden und dadurch Blutvergiftungen herbeigeführt werden. Auch diesem Uebelstande wird durch die Gypssärge gründlich abgeholfen.

Ueberall da, wo keine Leichenhallen sich befinden, dürfte es sich namentlich empfehlen, zur Bestattung der Todten einen Gypssarg zu verwenden; denn, wie nachgewiesen, ist dies ein vorzügliches Mittel, sich und Andere gegen Ansteckungen seitens der Leiche zu schützen oder derartigen Gefahren vorzubeugen.

Eine zweite Frage würde sein: „Wodurch kann die Leiche unter der Erde Unheil bringen, wenn sie nicht 7—8 Fuß tief in zweckmäßigem Boden geborgen ist?"

Es wurde ermittelt, daß die Wasser, welche durch den Boden der Friedhöfe laufen, nicht reicher an organischen Bestandtheilen sind, als andere, — vorausgesetzt jedoch, daß die Leichen selbst nicht etwa theilweise im Wasser liegen; — hiernach wäre also eine Gefahr durch Leichen unter der Erde nur möglich, wenn dieselben entweder nicht tief genug liegen, oder so, daß zwischen Grundwasser und Leichen keine reinigenden Erdschichten, welche gewissermaßen als Filter fungiren, vorhanden sind. Beide Möglichkeiten können aber selbst bei sonst gut gelegenen Friedhöfen vorkommen. Wenn aber bei undichten oder leicht zusammenbrechenden Holzsärgen die Verwesungsstoffe direct vom Grundwasser aufgenommen oder gar umspült werden, so ist eben keine reinigende Erdschicht vorhanden und unterliegt es wohl in solchen Fällen keinem Zweifel, daß das Grundwasser verunreinigt werden muß.

Was nun hier die Gypssärge nutzen würden, liegt klar auf der Hand. Abgesehen von der Dichtigkeit derselben und deren Schutz durch Oelfarbe und Lack, welche Factoren das Vordringen des Wassers von außen her zur Leiche einerseits, das Durchdringen der faulenden Flüssigkeit

aus dem Innern des Sarges nach außen andererseits verhindern, wollen wir einmal annehmen, das Wasser gelangte doch zur Leiche, oder die verwesende Flüssigkeit sickerte doch durch den Gyps nach außen durch, so wäre dann immerhin der Gyps als Filter vorhanden und als solcher thätig, indem er die schädlichen Verwesungsstoffe festhält, so daß also eventuell immer nur die gereinigte Flüssigkeit aus dem Sarge in's Grundwasser gelangen könnte. Das Erwähnte dürfte genügen, um die mannigfachen Vorzüge deutlich zu machen, welche die Gypssärge namentlich in hygienischer Beziehung vor den Holzsärgen voraus haben.

Anmerkung. Bei uns wurde erst kürzlich zufolge Erlasses der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 3. Juni d. J., Z. 26.807, dem Ansuchen des Vereines für Leichenverbrennung „Urne" um die Gestattung der facultativen Leichenverbrennung nicht willfahrt und dabei eröffnet, daß das Ministerium des Innern auf Grund der eingehendsten Erwägungen und mit Rücksicht auf die seither gesammelten Erfahrungen über die Erfolge der Feuerbestattung in anderen Ländern, welche ungeachtet aller Reclamen und Bestrebungen einiger zum Zwecke der Popularisirung der Feuerbestattung gebildeten Vereine wenig Anlaß zur Nachahmung geboten haben, sich nicht bestimmt erachtet hat, für diese Art der Leichenbestattung einzutreten und in dieser Richtung Schritte auf legislativem Wege einzuleiten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verpflegung von Gemeindearmen, welche zur Behandlung als „Einleger" (§ 13 des steierm. Landesgesetzes vom 12. März 1873, L. G. Bl. Nr. 19, betreffend die öffentliche Armenpflege) nicht geeignet sind, durch Repartition einer Naturalienlieferung.

Der Ausschuß der Gemeinde R. beschloß in seiner Sitzung vom 3. Februar 1884, daß die Gemeindearmen in R. von den Verpflichteten nach Maßgabe der directen Steuer in der Art zu verpflegen seien, daß jeder Insasse von einem jeden Gulden directer Steuer eine Mahlzeit, somit von drei Gulden directer Steuer drei Mahlzeiten, das ist einen ganzen Tag Verpflegung, zu leisten habe.

Für die Gemeindearme M. H., welche beständig bettlägerig und daher nicht vermögend ist, von Haus zu Haus in die Einlegerschaft zu gehen, solle eine entsprechende Sammlung von Schmalz und verschiedenen Getreidesorten stattzufinden haben, welche alljährlich nach Maßgabe der directen Steuern zu repartiren sei.

Auswärtige, welche in R. eine directe Steuer entrichten, und solche Gemeindeinsassen, welche die Sammlung in natura nicht leisten können oder wollen, haben für dieselben ein bestimmtes Geldrelutum zu leisten.

Ueber die Beschwerde des Grundbesitzers F. F. fand die Bezirkshauptmannschaft K. den Beschluß des Gemeindeausschusses in R., soweit er die Auflage der Naturalabgabe für M. H. einführte, als den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Armengesetzes für Steiermark widerstreitend, gemäß § 90 der Gemeindeordnung zu sistiren. Nach § 8 des Armengesetzes seien die Lasten der Armenpflege unter die Gemeindeglieder nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu vertheilen. Unbeschadet dieses Grundsatzes könne zwar zufolge § 13 des Armengesetzes die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn sich der Gemeindeausschuß hiefür entscheidet. Diese Art der Armenpflege (Einlegen) könne jedoch, wie auch vom Gemeindeausschusse selbst ausdrücklich anerkannt worden sei, bezüglich der M. H. nicht zur Ausführung gelangen. Es wären daher nach § 24 des Armengesetzes die Kosten der Armenversorgung für M. H. aus dem Gemeindearmenfonde oder freiwilligen Beiträgen zu decken und, falls diese nicht ausreichten, der Mehrbedarf nach der Vorschrift der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. Die Arten der möglichen Gemeindeumlage seien im § 69 G. O. angeführt und umfassen Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, Dienste für Gemeindeerfordernisse und Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, und für welche ein Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich ist. Die vom Gemeindeausschusse beschlossene Naturaliensammlung falle in keine dieser drei Kategorien, und erscheine daher der bezügliche Beschluß gesetzwidrig.

Ueber den hiegegen eingebrachten Recurs der Gemeinde R. fand die Statthalterei die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft zu beheben, und zwar aus folgenden Gründen: Nach § 8 des Armengesetzes im Zusammenhange mit dem § 9, Al. 1 und insbesondere § 10, Al. 2 dieses Gesetzes war der Beschluß des Gemeindeausschusses nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßend, weil nach § 10, Al. 2 die Unterstützung der Armen in der Regel nicht durch bares Geld, sondern in Verabreichung derjenigen Gegenstände zu gewähren ist, welche den Armen unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen. Nach § 69 der Gemeindeordnung hat der Ausschuß allerdings zur Bestreitung der nach § 64 der Gemeindeordnung nicht bedeckten Auslagen zu Gemeindezwecken die Einführung von Gemeindeumlagen, und zwar insbesondere Gemeindezuschläge zu den directen Steuern zu beschließen; im vorliegenden Falle hat nun der Gemeindeausschuß für den ungewöhnlichen Fall der Versorgung der siechen und bettlägerigen M. H. eine außergewöhnliche Verfügung getroffen. In dem Modus der Repartition der Naturalienlieferung für die gedachte Arme kann um so weniger ein ungesetzlicher Vorgang erblickt werden, als nach § 70 G. O. die Zuschläge zu den directen Steuern gleichmäßig zu vertheilen sind.

Das k. k. Ministerium des Innern bestätigte mit Entscheidung vom 29. Juli 1885, Z. 7907, über weiteren Recurs des F. F. die Entscheidung der k. k. Statthalterei aus deren Gründen. N.

Der Straßeneinräumer einer nicht ärarischen Bezirksstraße ist Beamter im Sinne des § 153 St. G.

Die von Johann H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes Wien vom 5. November 1884, Z. 39.135, womit derselbe des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 153 St. G. schuldig erkannt wurde, wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 27. Februar 1885, Z. 13.749 ex 1884, verworfen.

Gründe: Um dem Straßeneinräumer Franz Simon, welcher als Organ der Straßenpolizei auf einer öffentlichen, nicht ärarischen Bezirksstraße während der Ausübung seiner [illegible] Angeklagten körperlich leicht beschädigt worden ist, den besonderen Schutz des § 153 St. G. zu entziehen, wird in der auf Z. 10 des § 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführt, daß als Regierungsgeschäfte im Sinne des § 101, Alinea 2 St. G. nur Geschäfte der staatlichen Verwaltung zu gelten haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Vorgang, der ein zu erläuterndes Begriffsmerkmal durch einen der Erläuterung kaum minder bedürftigen Ausdruck ersetzt, als Gesetzesauslegung zu bezeichnen ist. Aber die Beschwerde übersieht, daß die Begriffe „Staatsverwaltung" und „Regierung" keineswegs schlechthin identisch sind (vergl. § 65, lit. a St. G.), daß vielmehr der erstere auch eine engere Bedeutung zuläßt, welche sich mit „Regierung" nicht deckt.

Im § 101 St. G. bezeichnet „Regierung" den Inbegriff von Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, vermöge welcher öffentliche, also das Gemeinwesen selbst, die Gesammtheit oder doch gewisse Kreise der Staatsbürger unmittelbar berührende Angelegenheiten geregelt und die Staatsbürger den zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen unterworfen werden; eine solche Einrichtung ist auch die Straßenpolizei, gleichviel, ob sie auf ärarischen oder nicht ärarischen Straßen und durch vom Staate unmittelbar oder nur mittelbar bestellte Organe besorgt wird.

Die Natur der Interessen, welchen sie dienstbar ist, und der Umfang der Befugnisse, mit welchen sie zur Wahrung der Interessen ausgestattet wurde, läßt darüber keinen Zweifel aufkommen.

Es ist kaum nöthig, bezüglich der hier in Betracht kommenden nicht ärarischen Bezirksstraßen als Ausfluß der entscheidendsten Regierungsthätigkeit, nämlich der Gesetzgebung, den einen Gesichtspunkt noch insbesondere hervorzukehren, daß die Herstellung und Erhaltung solcher Straßen durch Umlagen nach der Steuervorschreibung bewirkt wird, und daß es zu den Agenden der Straßenpolizei gehört, nicht allein den Straßenverkehr überhaupt zu sichern, sondern insbesondere auch Straßenbeschädigungen hintanzuhalten und Bestrafung der Uebertreter von Straßenpolizeivorschriften zu vermitteln (vergl. n. ö. Landesgesetze vom 29. December 1874, L. G. Bl. 1875 Nr. 7, und vom 10. October 1875, L. G. Bl. Nr. 62).

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 35. Ausgeg. am 22. September. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. September 1884, womit für den Monat October 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4012-F. M. — Abänderung der monatlichen Nachweisung der mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung über die Zolllinie ausgeführten Zuckermengen und der hiefür entfallenden Rückvergütungsbeträge. Z. 29.364. 13. September. — Abdruck von Nr. 147 R. G. Bl.

Nr. 36. Ausgeg. am 4. October. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 26. September 1884, Z. 30.811, mit Bestimmungen zu der den V. Prick'schen Spiritus-Meßapparat betreffenden Beschreibungen und Verwendungsvorschrift. — Abdruck von Nr. 156, 158, 143, 155, 154, 162 R. G. Bl. — Abänderung des statistischen Waarenverzeichnisses für den auswärtigen Handel hinsichtlich der Nachweisung der Waaren der Tarifnummer 311 in der Ausfuhr. Z. 29.628. 23. September. — Gebührenbehandlung von Mobilarnachlässen königl. sächsischer Staatsangehöriger. Z. 29.741.

Nr. 37. Ausgeg. am 4. October. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. September 1884, Z. 29.378, womit der A. M. Beschorner'sche Spiritus-Meßapparat bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

Nr. 38. Ausgeg. am 21. October. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. October 1884, womit für den Monat November 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4474-F. M.

Nr. 39. Ausgeg. [illegible] — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung über den Vorgang, betreffend die Bewilligung der Einfuhr von Maschinen zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles. Z. 30.747. 17. October. — Abdruck von Nr. 165, 167, 168 R. G. Bl. — Aenderungen in der Einrichtung der monatlichen Branntweinsteuer-Ausweise und der jährlichen statistischen Nachweisungen der Branntweinbrennereien. Z. 32.400. 12. October.

Nr. 40. Ausgeg. am 7. November. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 170 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 172, 173, 174, 175, 176, 177 R. G. Bl.

Nr. 41. Ausgeg. am 25. November. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 182 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. November 1884, womit für den Monat December 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung von Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4963-F. M. — Abdruck von Nr. 181 R. G. Bl. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Weltausstellung zu Antwerpen im Jahre 1885. Z. 34.538. 4. November. — Zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande für die ungarische Monopolsregie einlangenden Tabaksendungen. Z. 35.367. 11. November.

Nr. 42. Ausgeg. am 30. November. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 186, 185 R. G. Bl.

Nr. 43. Ausgeg. am 10. December. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 187 R. G. Bl. — Kundmachung des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Herausgabe eines Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Justizministeriums. Z. 36.800. 2. December.

Nr. 44. Ausgeg. am 23. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. December 1884, womit für den Monat Jänner 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung von Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5393-F. M. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Pferdeausstellung zu Wien im Jahre 1885. Z. 38.912. 14. December.

Nr. 45. Ausgeg. am 24. December. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 197, 193 R. G. Bl.

Nr. 46. Ausgeg. am 31. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 196 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. Juli. — Nr. 26. Gesetz vom 20. April 1884, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, abgeändert werden. — Nr. 27. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1884, Z. 10.476, betreffend die Gleichstellung der Handelsakademien in Linz und Chrudim mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligendienst. — Nr. 28. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Juni 1884, Z. 9349, betreffend den Vorgang bei Verleihung von Stipendien an Hörer der Hochschulen als angehende Lehramtscandidaten.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. Juli. — — —

XV. Stück. Ausgeg. am 1. August. — — —

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. August. — — —

XVII. Stück. Ausgeg. am 1. September. — — —

XVIII. Stück. Ausgeg. am 15. September. — Nr. 29. Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1884, Z. 27.085, an sämmtliche politische Landesstellen, betreffend die Gleichstellung der niederösterreichischen Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt mit den in dem Ministerialerlasse vom 23. October 1883, Z. 35.010, namhaft gemachten Unterrichtsanstalten. — Nr. 30. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. August 1884, Z. 14.751, betreffend die Classification des Turnens an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

XIX. Stück. Ausgeg. am 1. October. — Nr. 31. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 20. August 1884, Z. 14.210, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien. — Nr. 32. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 1. September 1884, Z. 4433, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Bielitz. — Nr. 33. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. September 1884, Z. 7179, an sämmtliche Länderchefs, betreffs der von Angehörigen Croatien-Slavoniens, welche im Auslande, respective in der diesseitigen Reichshälfte eine Ehe einzugehen beabsichtigen, beizubringenden Ehefähigkeits-Certificate.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die beim österr. kaiserl. Orden der eisernen Krone erledigte Heroldstelle dem Cabinetssecretär, Regierungsrathe Moriz Wimmer verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergdirector der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft Gottfried Bacher in Kladno den Titel eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der Landesregierung in Laibach kaiserlichen Rathe Andreas Loger anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Adolph Truska das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwachcommissär Constantin Ritter von Födransperg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Official Johann Cristiani das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den k. k. Hauptmann im Geniestabe Vincenz Singer zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Lloydagenten Lucas Petrovich zum k. und k. Consularagenten in Kerassunt genehmigt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuratursconcipisten in Czernowitz Dr. Joseph Freiherrn von Schenk zum Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsassistentenstelle bei der Finanz-Landesdirection in Wien in der eilften Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 202.)

Vicedirectorsstelle im k. k. Hauptzollamte in Wien in der siebenten, eventuell eine Zolloberamts-Controlorsstelle in der achten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 203.)

Prakticantenstelle mit 500 fl. Adjutum beim k. k. Hauptmünzamte in Wien, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 204.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 18 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.